



Merkblatt zur Stellung einer Kautions

Gesamtarbeitsvertrag für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich

massgeblich für den Zeitraum vom 1. April 2020 bis am 31. März 2024

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss eine Kautions gestellt werden?

Die Kautions dient als Sicherheit zur Deckung von gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüchen der Paritätischen Berufskommission des Gipsergewerbes der Stadt Zürich (nachstehend PBK), so insbesondere von Konventionalstrafen, Kontroll- und Verfahrenskosten sowie Weiterbildungs- und Vollzugskostenbeiträgen gemäss Art. 2 Anhang 8 des allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich (nachstehend GAV).

2. Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Kautionspflicht?

Grundlage für die Kautionspflicht bildet, einerseits gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2019 (nachstehend RRB) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gipsergewerbe der Stadt Zürich, Anhang 8 des GAV sowie andererseits Art. 2 Abs. 2^{ter} des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen geregelten Mindestlöhne (Entsendegesetz).

3. Wer ist für die Kautionsabwicklung zuständig?

Mit der schweizweiten Abwicklung und Verwaltung der Kautions wurde die Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz (ZKVS) mit Sitz in Pratteln beauftragt.

4. Wer unterliegt der Kautionspflicht?

Die Kautionspflicht gilt ab dem 1. April 2020 für alle inländischen und ausländischen Arbeitgebenden, welche im räumlichen Geltungsbereich des GAV gem. Dispositiv III RRB (d.h. auf dem Gebiet der Stadt Zürich) Gipser-, Verputzer-, Stuckateur-, Grundeur-, Trockenbau- und Fassadenisolier-Arbeiten verrichten. Akkordanten gelten als unterstellte Arbeitnehmende (s. für Details Dispositiv III - V RRB).

In der Schweiz muss eine Kautions nur einmal geleistet werden. Eine allfälligerweise vorbestehende gültige Kautions kann an die Kautions gemäss dem vorliegenden GAV angerechnet werden. Der Beweis einer bereits geleisteten, bestehenden Kautions liegt beim Arbeitgebenden und hat schriftlich zu erfolgen.

5. In welcher Höhe muss die Kautions gestellt werden?

Die Höhe der Kautions ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr. Sie ist ab einem Gesamtauftragswert von CHF 2'000.-- wie folgt zu stellen:

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
geringer als CHF 2'000.--	keine Kautionspflicht
von CHF 2'000.-- bis CHF 20'000.--	CHF 5'000.--
mehr als CHF 20'000.--	CHF 20'000.--



Die Leistung einer tieferen Kautions als die Maximalkautions ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung oder vor dem Eintreffen der Garantieurkunde** (s. Ziff. 6 nachfolgend) **unaufgefordert auch Belege über den entsprechenden Gesamtauftragswert eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkautions erfolgen, welche dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

6. Wie wird eine Kautions gestellt?

Die Kautions kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) gestellt werden.

a) Stellung einer Barkautions in CHF

Eine Barkautions muss auf das CHF- oder EUR-Postcheck-Konto der **Paritätischen Berufskommission des Gipsergewerbes der Stadt Zürich, Bahnhofstrasse 100, 8001 Zürich** einbezahlt werden:

Postkonto CHF: 85-611524-3

IBAN: CH44 0900 0000 8561 1524 3

SWIFT: POFICHBEXXX

Postkonto EUR: 91-825800-4

IBAN: CH87 0900 0000 9182 5800 4

SWIFT: POFIBEXXX

Die auf das Postcheck-Konto einbezahlte Kautions wird von der PBK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautions und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kautions kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstehenden Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheidung der ZKVS ausnahmsweise auch Garantieklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantieklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss Zürich (Sitz der PBK) vorgesehen sein.

7. Wem ist die Original-Garantieerklärung zuzustellen?

Die Original-Garantieerklärung ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieerklärung wird Ihnen schriftlich bestätigt, erst mit dieser Bestätigung ist die Kautions gültig geleistet.

8. Bis wann muss die Kautions gestellt werden?

Gemäss Art.1 Ziff.1.1 Anhang 8 GAV muss die Kautions **vor Beginn der Arbeiten** gestellt werden.

9. Was geschieht, wenn die Kautions nicht (oder nicht rechtzeitig) gestellt wird?

Die Nichtleistung oder die verspätete Leistung der Kautions stellt eine Verletzung des GAV dar und wird mit einer Konventionalstrafe geahndet.



10. Wo und wann kann die Kaution zurückverlangt werden?

Ein Antrag auf Rückerstattung der Kaution muss immer schriftlich an die ZKVS gestellt werden. Arbeitgeber können in folgenden Fällen einen Antrag stellen:

- a) der im Geltungsbereich des GAV ansässiger Arbeitgeber, wenn er seine Tätigkeit im Gipsergewerbe definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) der im Geltungsbereich des GAV tätige Entsendebetrieb frühestens drei Monate nach Vollendung des Werkvertrages.

Gesuche um Rückerstattung, welche vor dem Zeitpunkt der Einstellung der geschäftlichen Tätigkeit oder vor Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung der Arbeiten in der Schweiz eingehen, gelten als nicht erfolgt und können nicht behandelt werden. Sie müssen nach diesem Zeitpunkt erneut gestellt werden.

11. Unter welchen Voraussetzungen kann die Kaution zurückerstattet werden?

Die Kaution wird gemäss Art. 4 Ziff. 4.3 Anhang 8 GAV zurückerstattet, wenn **kumulativ** zum Erfordernis gem. Ziff. 10 hiervor folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche wie Konventionalstrafen, Kontroll-, Verfahrenskosten und Vollzugskostenbeiträge sind ordnungsgemäss bezahlt;
- b) die PBK hat keine Verletzung von GAV-Bestimmungen festgestellt und sämtliche Kontrollverfahren sind abgeschlossen.